

15. Unterstützung der Patenschaftsbeziehungen zur volkseigenen Wirtschaft;
15. Unterstützung der politischen und fachlichen Qualifizierung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einflußnahme auf die Nachwuchslenkung und Berufsausbildung, die Tätigkeit der Meisterprüfungskommissionen und der Kommissionen zur Abnahme der Facharbeiterprüfungen;
17. Zusammenarbeit mit
den Finanzbeiräten zur Auswertung der finanziellen Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
den Beiräten für Produktionsgenossenschaften bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt,
den Büros für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (VEB);
18. Anleitung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks zur Entwicklung des kulturellen Lebens in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und zur Teilnahme an den kulturellen Errungenschaften unserer Republik;
Anleitung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks zur Förderung der sozialen Betreuung der Genossenschaftsmitglieder;
19. Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bei der Ausarbeitung von Jugendförderungsplänen;
20. Mitwirkung bei der Gewinnung von Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks zur Mitarbeit in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und anderen gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen sowie im Nationalen Aufbauwerk.

III.

Rechte der Beiräte

Zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben haben die Beiräte das Recht:

1. Arbeitsgruppen zu bilden, insbesondere für Planung, Betriebswirtschaft, Berufsausbildung und Qualifizierung, kulturelle und soziale Betreuung;
2. den zuständigen örtlichen Räten, den Wirtschafts-räten und Kreisplankommissionen Vorschläge zur Beschlußfassung, insbesondere zur Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der Reparatur- und Dienstleistungen, zu unterbreiten;
3. die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften des Handwerks zu Beiratssitzungen einzuladen; Erfahrungsaustausch mit den Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften des Handwerks durchzuführen;
4. den Produktionsgenossenschaften des Handwerks unmittelbar bei der Lösung ihrer Aufgaben zu helfen;
5. den Vorständen der Handwerkskammern der Bezirke und deren Kreisgeschäftsstellen sowie den Organen der Produktionsgenossenschaften des Handwerks Empfehlungen zu geben.

IV.

Tagung der Beiräte

1. Die Beiräte bei den Räten der Bezirke tagen mindestens einmal in 6 Wochen, alle übrigen Beiräte mindestens einmal im Monat.
2. Der Vorsitzende des Beirates kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere auf Verlangen des Rates, den Beirat auch in kürzeren Zeitabständen einberufen;
3. Der Vorsitzende des Beirates ist für die Arbeit des Beirates dem Rat gegenüber persönlich verantwortlich. Besteht die Notwendigkeit einer zeitweiligen Vertretung, so ist der Vertreter vom Rat zu stellen.

V.

Kostenerstattung

1. Die Tätigkeit im Beirat ist gesellschaftliche Arbeit, so daß den Mitgliedern des Beirates aus ihrer Mitarbeit keine Nachteile entstehen dürfen.
2. Für die Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an der Arbeit des Beirates finden die jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen Anwendung.¹

Berichtigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß in dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1961 über die Festigung der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (GBI. I S. 157) im § 2 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „... Städten,“ das Wort „Gemeinden,“ einzufügen ist.

Außerdem hat im § 7 Abs. 2 Buchst b die Gesetzblattangabe zu lauten: „(GBI. I S. 339)“.

Durch ein Verschulden des VEB Deutscher Zentralverlag machen sich bei dem Nachdruck von Preisanordnungen folgende Druckfehlerberichtigungen notwendig:

1. Preisordnung Nr. 504 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte — (Sonderdruck Nr. 134 des Gesetzblattes):

Im Teil B Ziff. 11 — Leerkilometer — muß es statt „... seinen Sitz am Ort ... richtig heißen: „... seinen Sitz nicht am Ort ...“;

2. Preisordnung Nr. 736 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr — (Sonderdruck Nr. P 42 des Gesetzblattes):

In der Anlage 3 — Zeit- und Kilometersätze Teil C — Anhänger (ohne Begleitpersonal) über 12 t — muß es statt:

„km-Satz in Pf 43* richtig heißen: „48“.